

## **Erfolgreicher Mittelschulabschluss (EMA)**

Der nachträgliche Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ist vom Zeitzuschlag ausgenommen, da die Einzelprüfungen die Dauer von einer Zeitstunde nicht überschreiten.

§ 21 (4) MSO

### **Voraussetzung**

Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

### **Anmeldung**

jederzeit an jeder Mittelschule mit 9. Jahrgangsstufe

§ 21 (5) MSO

### **Zeitpunkt**

wird vom Schulleiter unverzüglich festgesetzt. Berufliche Verpflichtungen des Bewerbers sollen dabei berücksichtigt werden.

Leistungsfeststellungen nach § 21 MSO sind jederzeit möglich. Es bestehen keine Regelungen, dass solche Leistungsfeststellungen nur zum Schuljahrsende durchgeführt werden können. Vielmehr setzen die Schulleitungen in freier Absprache mit den Bewerbern oder den Trägern von Klassen zur Vorbereitung, wie sie z. B. für Aussiedler veranstaltet werden, den Termin für die Leistungsfeststellung fest.

§ 21 (5) MSO

### **Feststellungskommission**

wird durch die Mittelschule gebildet und besteht aus drei Lehrkräften, die an der Mittelschule unterrichten. Unter ihnen bestimmt der Schulleiter den Vorsitzenden.

### **Leistungsfeststellung**

Gesamtprüfzeit: 2 × 2 Stunden

### **Fächer:**

Deutsch und Mathematik: schriftlich je eine Unterrichtsstunde (zusätzliche mündliche Prüfung möglich)

2 Fächer nach Wahl aus Englisch, Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie und Wirtschaft und Beruf

Es können schriftliche und/oder mündliche Leistungsnachweise verlangt werden.

Bei inhaltlicher Gestaltung der Leistungsfeststellung soll auf berufliche Situation des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

§ 21 (2) MSO

### **Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache**

Auf Antrag tritt an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache. Für diejenigen, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. Beide Anträge können unabhängig voneinander gestellt werden.

§ 21 (6) MSO

### **Erfolgreicher Nachweis**

Gesamtdurchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,00 und in höchstens einem Fach eine schlechtere Note als 4

Schüler von Berufsintegrationsklassen (2. Jahr) erhalten bei erfolgreichem Besuch die Bestätigung des erfolgreichen Besuchs der Mittelschule im Zeugnis vermerkt.

Soweit die Berechtigung erworben wurde, besteht für die Schüler nicht die Veranlassung an der Leistungsfeststellung an einer Mittelschule teilzunehmen, wenn diese Berechtigung an der Berufsschule erworben werden kann.

Die Mittelschule kann die Durchführung der Leistungsfeststellung bei diesen Schülern verweigern, soweit kein berechtigtes Interesse für die Teilnahme während des laufenden Schuljahres dargelegt wird, welches einen Erwerb des Abschlusses der Mittelschule vor Beendigung des Besuchs der beruflichen Schule zwingend erforderlich macht.

### **Externe Teilnehmer am qualifizierenden Abschluss der Mittelschule**

haben ebenfalls den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erlangt, wenn sie in der besonderen Leistungsfeststellung

die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,00 und

in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 (die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5) erzielt haben.

§ 21 (6) MSO

### **Zeugnis**

Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Feststellungskommission unterschrieben.